

Syrien: Ehrenmord

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

Bern, 7. Oktober 2009

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir den folgenden Sachverhalt entnommen:

Bei der Mandantin handelt es sich um eine syrische Staatsangehörige arabischer Ethnie, welche aus einer einflussreichen, wohlhabenden, streng islamischen Familie stammt. (...) Die Frau hat eine uneheliche Beziehung mit einem Ausländer und wurde schwanger. Die Mandantin fürchtet wegen der uneheliche Beziehung von ihrer Familie wegen Verletzung der Ehre ermordet zu werden. Das Kind ist mittlerweile zur Welt gekommen.

Der Anfrage haben wir folgende Fragen entnommen:

1. Hat die Mandantin seitens ihrer Familie einen Ehrenmord zu befürchten?
2. Hätte das uneheliche Kind etwas zu befürchten?
3. Welche Staatsangehörigkeit erhält das Kind?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Hat die Mandantin seitens ihrer Familie einen Ehrenmord zu befürchten?

Ehrenmorde: Ehrenmorde sind ein weltweites Phänomen. Etwa 5000 Ehrenmorde werden pro Jahr nach Schätzungen der Vereinten Nationen weltweit begangen, doch es besteht eine hohe Dunkelziffer, da viele Morde nicht angezeigt oder als Selbstmord oder Unfälle getarnt werden. Das Konzept der Ehre einer gesamten Familie definiert sich über die sexuelle Reinheit und Unbescholtenheit der Frauen. Für Frauen bedeutet ehrenhaftes Verhalten, den Kontakt zu nichtverwandten Männern ausserhalb der Familie so weit wie möglich zu umgehen und dort, wo er sich nicht vermeiden lässt, Zurückhaltung zu zeigen: das heisst, sich angemessen zu kleiden, niemanden direkt in die Augen zu schauen, unnötige Worte zu vermeiden und auch durch Körperhaltung und gemessene Bewegung äusserste Zurückhaltung an den Tag zu legen. Eine Frau wird von einem Mitglied ihrer Familie im Namen der Ehre getötet, wenn geglaubt wird, dass sie die Grenzen gesellschaftlich anerkannten Verhaltens überschritten hat, ihren Ruf gefährdet oder zerstört und damit die Ehre der Familie beschädigt hat. Als besonders verwerflich gilt der Verlust der Jungfräulichkeit. Eine uneheliche Schwangerschaft bedeutet in extrem männerdominierten Gesellschaften der sicherer Tod. Bringt die Frau das Kind auf die Welt, wird es ebenfalls getötet.²

¹ Siehe: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

² Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition – rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte, September 2007, www.igfm.de/Ehrenmorde-zwischen-Migration-und-Tradition-rechtliche-soziol.972.0.html.

Ehrenmorde in Syrien: Frauengruppen gehen davon aus, dass pro Jahr 300 Frauen Opfer von Ehrenmorden werden. Gemäss einem Mitglied des Innenministeriums waren im Jahr 2008 7 Prozent der Morde Ehrenmorde, er weist auch darauf hin, dass diese Zahl zu gering ist, da viele Fälle vertuscht werden.³

Ehrenmord ist im Artikel 548 des syrischen Strafgesetzbuches von 1949 definiert. Laut Gesetz kann ein Mann von einem Strafnachlass profitieren, wenn er seine Frau, seine Vorfahrin, Nachfahrin oder Schwester beim Ehebruch oder bei einer illegitimen sexuellen Handlung mit einem Mann erwischt und in der Folge einen der beiden tötet oder verletzt.⁴ Auch ein Mord nach der Entdeckung einer als illegitim erachteten Schwangerschaft einer Frau gilt als Ehrenmord. Ehrenmorde werden eher in entlegenen Gebieten begangen, wo Menschen den alten Traditionen und Bräuchen folgen, es kommt aber auch zu Ehrenmorden in den Städten. Alle ethnischen Gruppen sind davon betroffen, einschliesslich der Kurden, Araber, Drusen und Christen. Männer wie auch Frauen sind dem Risiko eines Ehrenmordes ausgesetzt.⁵ Mouna Ghanem von der syrischen Kommission für Familienangelegenheiten meint, dass Ehrenmorde vom Bildungsniveau der Gemeinschaft sowie deren Konservatismus abhängen.⁶

Im Juli 2009 änderte die Regierung den Artikel 548, und die Strafe für Männer bei Ehrenmorden wurde erhöht. Frauenorganisationen haben über Jahre gegen Artikel 548 gekämpft. Das neue Gesetz erlaubt jedoch immer noch mildernde Umstände, wenn ein Mann im Namen der Ehre eine Frau umbringt. Ehrenmorde sollen mit mindestens zwei Jahren Haft bestraft werden.⁷

Im Sommer 2008 wurde in Damaskus *Oasis*, das erste von der Regierung autorisierte Frauenhaus, eröffnet. Es hat 30 Plätze und sollte auf 50 Plätze erweitert werden. Vorher bot das Kloster der *Christian Sisters of Good Sheperd* in Damaskus die einzige Zuflucht für missbrauchte und geschlagene Frauen.⁸

Der syrische Staat ist nicht in der Lage, einer Frau umfassenden Schutz gegen einen angedrohten «Ehrenmord» zu gewährleisten. Ebenfalls entscheidend sind die sozialen und beruflichen Möglichkeiten der Frau, welche wir nicht einschätzen können. Das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz von durch Ehrenmord bedrohten Frauen erklärt nicht, dass eine bedrohte Frau dort auch automatisch Zugang hat. Zudem wird der Schutz oft nur temporär gewährt.

³ Institute for War and Peace Reporting, New Drive to Abolish «Honour Crime» Laws, 24. Oktober 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/4959de25c.html; The Economist, Honour killings in Syria, The law changes. Will attitudes? 16. Juli 2009: www.economist.com/world/middleeast-africa/displayStory.cfm?story_id=14045284; IRIN, Syria: Half measures against honour killings not enough, 29. Juli 2009: www.irinnews.org/Report.aspx?ReportID=85481.

⁴ Danish Immigration Service: Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure; Report from a fact finding mission to Damascus 15–22 January 2007, April 2007: www.ecoi.net/file_upload/1064_1176888293_rapportsyria2007.pdf.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ BBC, Syria amends honour killing law, 2. Juli 2009: http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/8130639.stm; IRIN, Syria: Half measures against honour killings not enough, 29. Juli 2009: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=85481.

⁸ Women's News, Syrian Case Tests Tolerance on Killing Kinswomen, 9. Juli 2008: www.womensenews.org/article.cfm?aid=3732http://www.womensenews.org/article.cfm?aid=3732.

Eine Islamwissenschaftlerin geht davon aus, dass in diesem Fall eine Gefährdung prinzipiell vorliegt. Wie akut sie ist, ist abhängig von der individuellen Konstellation im Familienverband. Die Frau aber hat den Willen der Familie in Eheangelegenheiten missachtet und damit Schande auf die ganze Familie gebracht. Möglich sind nun entweder eine Entspannung des Konflikts durch das Enkelkind (sofern sich die Familie der Frau mit den Gegebenheiten abfinden kann), aber ebenso auch eine Dramatisierung des Konflikts, in dem die Eltern der Frau den Kontakt verweigern, ihr Kind enterben und für tot erklären oder sogar zum Ehrenmord in ihrer Familie aufrufen könnten.⁹

Eine Versicherung der Eltern, dass die Tochter unbesorgt nach Syrien zurückkehren könne, ist nicht unbedingt eine Absicherung, da Ehrenmorde gerade auch unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Friedens- oder Versöhnungsangebote) geplant werden, um das Opfer in Sicherheit zu wiegen.¹⁰

2 Hätte das uneheliche Kind etwas zu befürchten?

Im Zusammenhang mit Ehrenmorden kann es auch zu Kindsmorden kommen.¹¹ Die tatsächliche Gefährdung hängt von der Familiensituation ab und kann aufgrund der vorhandenen Informationen nicht abgeschätzt werden. Das Kind würde jedoch beim Tod der Mutter mit Wahrscheinlichkeit unter ihrem «moralischen Vergehen» in der Verwandtschaft weiter zu leiden haben.¹²

Wenn in Syrien uneheliche Kinder aus einer Beziehung hervorgehen, ist – anders als in anderen arabischen Ländern – keine Bestrafung der Eltern vorgesehen.¹³

3 Welche Staatsangehörigkeit erhält das Kind?

Prinzipiell haben in Syrien Männer per Gesetz mehr Rechte bezüglich der elterlichen Fürsorge. Mütter sind nur erziehungsberechtigt, wenn der Vater tot, rechtlich als «unfähig» («incapacitated») erklärt, staatenlos oder unbekannt ist. Syrische Frauen können ihre Staatsbürgerschaft nicht auf ihre Kinder übertragen.¹⁴ Eine syrische Frau, die einen Ausländer heiratet, behält ihre Nationalität. Sie kann jedoch ihre

⁹ E-Mail-Auskunft an die SFH von einer Islamwissenschaftlerin, 14. September 2009.

¹⁰ E-Mail-Auskunft an die SFH von einer Islamwissenschaftlerin, 14. September 2009.

¹¹ Women for Women's Human Rights, Dr. Sherifa Zuhur, Gender, Sexuality and the Criminal Laws in the Middle East and North Africa, Februar 2005: www.wwhr.org/files/GenderSexualityandCriminalLaws.pdf.

¹² E-Mail-Auskunft an die SFH von einer Islamwissenschaftlerin, 14. September 2009.

¹³ E-Mail-Auskunft an die SFH von einer Assistenzprofessorin in Sozialanthropologie, 20. September 2009; E-Mail-Auskunft an die SFH von einem syrischen Menschenrechtsaktivisten, 15. September 2009.

¹⁴ Nationality Law (Law No 276 of 1969).

Nationalität nicht auf ihren Mann übertragen, und Artikel 3 besagt, dass nur syrische Väter ihre Nationalität auf die Kinder übertragen können.¹⁵

Im Oktober 2008 lehnte das Parlament einen Vorschlag ab, der den Frauen das Recht geben wollte, die syrische Nationalität auch auf ihre Kinder übertragen zu können. Ein Menschenrechtsaktivist ging davon aus, dass die Motivation der Regierung in erster Linie darin zu finden ist, dass die Kinder von palästinensischen Flüchtlingen keine syrische Staatsbürgerschaft erhalten sollen. Demzufolge wird das Kind nicht die syrische Staatsbürgerschaft erhalten, was auch von Kontaktpersonen vor Ort bestätigt wird.¹⁷

Auch ein uneheliches Kind kann bei den Behörden registriert werden. Die syrischen Behörden sind sehr darum bemüht, alle Personen im Land zu registrieren.¹⁸

SFH-Publikationen zu Syrien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

¹⁵ Social Institutions and Gender Index, Gender Equality and Social Institutions in Syrian Arab Republic, 2006: <http://genderindex.org/country/syrian-arab-republic>; SHS, Gihane Tabet, Women in Personal, Status Laws: Iraq, Jordan, Lebanon, Palestine, Syria, Juli 2005: [http://portal.unesco.org/shs/fr/files/8090/11313662721Women_in_Personal_Status_Laws.pdf](http://portal.unesco.org/shs/fr/files/8090/11313662721Women_in_Personal_Status_Laws.pdf/Women_in_Personal_Status_Laws.pdf); Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa – Syria, 14. Oktober 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/47387b70c.html.

¹⁶ Institute for War and Peace Reporting, Campaign to Change Unfair Citizenship Law Continues, 19. Dezember 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/4959de2a1e.html.

¹⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von einem syrischen Menschenrechtsaktivisten, 15. und 16. September 2009.

¹⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von einer Assistenzprofessorin in Sozialanthropologie, 20. September 2009.